

Bundessozialgericht
- 4 RJ 37/78 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 20. Dezember 1978
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen vom 27. Oktober 1977 aufge-
hoben.

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialge-
richts Braunschweig vom 1. April 1977 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beklagte hat der Klägerin die Kosten des Berufungs-
und des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Umstritten ist die Zulässigkeit (Statthaftigkeit) der Berufung.

Der Versicherte war selbständiger Malermeister. Er bezog ab Februar 1975 Rente wegen Berufsunfähigkeit. Im Oktober 1975 teilte die beigeladene Allgemeine Ortskrankenkasse E der Beklagten mit, daß der Versicherte Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von insgesamt 6.787,28 DM schulde, davon 3.060,60 DM Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung. Mit Bescheid vom 25. Februar 1976 wandelte die Beklagte die Berufsunfähigkeitsrente mit Wirkung vom 1. November 1975 in eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit um und setzte den monatlichen Rentenbetrag auf 518,60 DM fest. Gleichzeitig wies sie darauf hin, daß ab April 1976 der Unterschiedsbetrag zur bisherigen (Berufsunfähigkeits-)Rente - monatlich 172,90 DM - an die Beigeladene ausgezahlt werde. Der Widerspruch gegen die Einbehaltung der Rententeile blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 22. April 1976).

Das Sozialgericht (SG) Braunschweig hat mit dem am 1. April 1977 verkündeten Urteil die Beklagte verpflichtet, die Rente in voller Höhe auszusahlen. In der schriftlichen Rechtsmittelbelehrung hieß es, das Urteil könne mit der Berufung angefochten werden.

Der Versicherte ist am 3. Juni 1977 verstorben. Am 9. Juni 1977 wurde das Urteil seinem Prozeßbevollmächtigten, am folgenden Tag der Beklagten zugestellt. Diese hat am 8. Juli 1977 Berufung eingelegt; die Klägerin hat als Sonderrechtsnachfolgerin des Versicherten das Verfahren fortgesetzt.

Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen hat das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 27. Oktober 1977). Es hat in den Entscheidungsgründen ausgeführt,



- 3 -

irrtümlich von der Zulässigkeit der Berufung ausgegangen zu sein. Da Gegenstand des Verfahrens allein die Rente des verstorbenen Versicherten sei, betreffe die Berufung nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume und sei daher unzulässig (§ 146 Sozialgerichtsgesetz - SGG -); das SG habe die Berufung nicht zugelassen, die Beklagte keinen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision macht die Klägerin geltend, das ISG hätte, anstatt eine Sachentscheidung zu treffen, die Berufung als unzulässig verwerfen müssen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts
Niedersachsen vom 27. Oktober 1977
aufzuheben und die Berufung der Beklagten
gegen das Urteil des Sozialgerichts
Braunschweig vom 1. April 1977 als
unzulässig zu verwerfen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält es für unbefriedigend, wenn die Berufung wegen des Todes des Versicherten in der Zeit zwischen der Verkündung und Zustellung des sozialgerichtlichen Urteils unzulässig sei, zumal das SG die Zustellung unangemessen verzögert habe. Es sollten Forderung und Gegenforderung als prozessuale Einheit gesehen werden, was hier die Zulässigkeit der Berufung zur Folge habe.

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Alle Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch



Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision der Klägerin ist begründet. Das ISG hätte keine Entscheidung in der Sache selbst treffen dürfen, sondern die Berufung der Beklagten als unzulässig verwerfen müssen.

Die Berufung der Beklagten war nicht statthaft. Sie betraf "nur die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume" (§ 146 SGG). Entgegen der Ansicht der Beklagten kann nicht auch die Beitragsforderung von 3.060,60 DM, mit der aufgerechnet wurde, einbezogen und damit die Berufungsfähigkeit erreicht werden (vgl § 149 SGG). Streitgegenstand ist in einem Fall wie dem vorliegenden nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) lediglich die Auszahlung der Versichertenrente in voller Höhe, nicht dagegen die zwischen den Beteiligten unstreitige Beitragsforderung (vgl BSGE 3, 279 = SozR Nr 3 zu § 146 SGG; BSGE 4, 261, 262 = SozR aaO Nr 4; BSGE 5, 155, 158). Es besteht kein Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzugehen und die Berufungsfähigkeit im Ergebnis von Voraussetzungen abhängig zu machen, die außerhalb des mit der Klage verfolgten Anspruchs liegen.

Maßgebend dafür, ob es sich um Rente für abgelaufene Zeiträume handelt, ist der Zeitpunkt der Berufungseinlegung, hier also der 8. Juli 1977 (BSGE 14, 213, 216; ferner BSGE 16, 134, 135; SozR Nr 6, 8, 9 und 12 zu § 146 SGG; SozR 1500 § 146 Nr 5). Von diesem Tage ausgehend konnte der Streitgegenstand der Berufung nur noch die (ungekürzte Zahlung der) Rente für abgelaufene Zeiten sein, nämlich die Erwerbsunfähigkeitsrente des Versicherten bis zum Ende des Monats, in dem er gestorben war (Juni 1977). Eine "willkürliche" Beschränkung der Berufung kommt bei dem hier gegebenen Sachverhalt nicht in Betracht.

Allerdings weist der vorliegende Fall insofern eine Besonderheit auf, als zum Zeitpunkt der Verkündung des erstinstanz-



- 5 -

lichen Urteils die Rente noch "lief", während es sich um eine bereits abgelaufene Zeit handelte, als das Urteil zugestellt wurde. Dies hat zur Folge, daß sich dem SG die Frage weder stellte noch überhaupt stellen konnte, ob es die - aus seiner Sicht ohnehin zulässige - Berufung etwa gem § 150 Nr 1 SGG zulassen sollte. Gleichwohl verbietet der klare Wortlaut des Gesetzes, der darauf abhebt, was die *B e r u f u n g* betrifft, eine andere Auslegung bezüglich dieser Fallgruppe. Das wird noch verdeutlicht anhand des Vergleiches mit der Fassung des § 146 SGG, die vor dem 2. Änderungsgesetz zum SGG vom 25. Juni 1958 (BGBl I 409) galt: damals konnten Urteile mit der Berufung nicht angefochten werden, wenn sie (also die *U r t e i l e*) nur die Rente für bereits abgelaufene Zeiträume betrafen (§ 146 SGG aF). Die Rechtsprechung des BSG hat keinen Zweifel an der Beachtlichkeit der verschiedenen Formulierungen des Gesetzes gelassen und je nachdem auf den Zeitpunkt des Erlasses des Urteils (§ 146 SGG aF) oder der Einlegung der Berufung abgehoben (BSGE 14, 214, 216; BSG in SozR 1500 § 146 Nr 5; für das alte Recht vgl BSGE 4, 261, 262 = SozR Nr 4 zu § 146 SGG; BSGE 5, 155, 158).

Soweit die Beklagte darüber hinaus ins Feld führt, für sie habe sich eine besondere Unbilligkeit dadurch ergeben, daß vom SG die Zustellung des am 1. April 1977 verkündeten Urteils unangemessen lange verzögert worden sei, kann daraus ebenfalls nichts für die Entscheidung gewonnen werden. Zwar soll das Urteil binnen zwei Wochen nach seiner Verkündung den Beteiligten zuzustellen sein (§ 135 SGG); ein Verstoß gegen die bereits seinem Wortlaut nach als Sollvorschrift gekennzeichnete Bestimmung bleibt jedoch ohne prozessuale Bedeutung (vgl Meyer-Ladewig, SGG, RandNr 2 zu § 135 SGG). Im übrigen ist die Argumentation der Beklagten nicht zwingend. Wenn sie meint, für den Fall der Urteilszustellung in angemessener Zeit hätte sie noch vor dem



- 6 -

Ableben des Versicherten Berufung gegen das SG-Urteil eingelegt, dessen offenbare Unrichtigkeit bereits ihr Terminvertreter erkannt habe, bleibt unberücksichtigt, daß es schon sofort nach der Verkündung des Urteils möglich gewesen wäre, rechtswirksam Berufung einzulegen.

Die Berufung ist schließlich auch nicht ausnahmsweise nach § 150 SGG zulässig. Das ISG hat unwidersprochen festgestellt, daß die Beklagte keinen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt habe (§ 150 Nr 2 SGG). Bereits deshalb bedarf es auch keines Eingehens darauf, daß in der Nichtzulassung der Berufung durch das SG gem § 150 Nr 1 SGG kein wesentlicher Verfahrensmangel liegt (vgl BSG in SozR 1500 § 150 Nr 1 mit weiterer Rechtsprechung).

Hiernach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die nicht statthafte Berufung gegen das Urteil des SG gem § 158 Abs 1 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)